Satzung

Lebenshilfe-Stiftung, Kreis Heinsberg

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung im Einzugsgebiet der Einrichtungen des Lebenshilfe Heinsberg e.V. zu gewährleisten. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur Mithilfe an dieser Aufgabe zu wecken und privates Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren. Die in dieser Satzung verwendeten funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers) ausdrücklich ein.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Lebenshilfe-Stiftung, Kreis Heinsberg.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Heinsberg.

§ 2
Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO). Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Menschen mit Behinderung.

2. Die Stiftung fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörige darstellen, darunter auch Maßnahmen der Jugend- und Erziehungshilfe. Es dürfen nur Personen unterstützt werden, die bedürftig sind im Sinne des § 53 AO.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch:
   - Die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung, damit diese in ihrem jeweiligen Lebensbereich lebenslang leben können;

- die Beschaffung von finanziellen Mitteln für den Lebenshilfe Heinsberg e.V., ggf. für den Rechtsnachfolger dieses Vereins, zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke;

- Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Beratung, Betreuung, Unterbringung und Erholung von Menschen mit Behinderung.

4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel dem Lebenshilfe Heinsberg e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder Durchführung von Maßnahmen besteht nicht.

6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO in der jeweiligen gültigen Fassung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann jedoch Zweckbetriebe –soweit steuerlich unschädlich -, die steuerbegünstigte und satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwirklichen, betreiben.

3. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden, die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4
Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Grundstockvermögen besteht aus der Erstausstattung in Höhe von EUR 204.516,76. Dem Grundstockvermögen wachsen weitere Zustiftungen zu. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.

2. Das Grundstockvermögen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ist in seinem Wert nominal ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zustiftungen Dritter

zu, die ebenfalls nominal zu erhalten sind.

3. Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

4. Die realisierten Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch Beschluss des Vorstands zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 zu verwenden.

2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

3. Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 4 nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 5 v. H. zulässig, wenn anderes der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist.

§ 6
Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

2. Die Haftung der Organmitglieder für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7
Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Lebenshilfe Heinsberg e.V., Kreis Heinsberg
b) dem jeweiligen Vorsitzenden des Lebenshilfe Betreuungsvereins für den Kreis Heinsberg e.V.
c) bis zu weiteren drei Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung.

2. Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen mit 3 Personen vertreten sein.

3. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter berufen. Danach berufen die Stiftungsmitglieder jeweils die neuen Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1c).

4. Die Amtszeit beträgt für die weiteren Stiftungsratsmitglieder vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

5. Der Stiftungsrat wählt aus einer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten.

7. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand, ferner hat er besonders die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

2. Dem Stiftungsrat obliegen die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

3. Gemeinsam mit dem Vorstand beschließt er über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

4. Ferner hat er die nachfolgenden Aufgaben:
   - Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß §§4 und 5 der Satzung,
   - Verabschiedung des vom Vorstand erabeiteten Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung,

- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne und Entscheidung über den Jahresabschluss. Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere der Aufteilung der Stiftungserträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke und die Verwendung der Zuwendungen,
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Stiftungsrates,

§ 9
Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen.

2. Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen. Danach wird der Vorstand vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger vom Stiftungsrat berufen.

6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen und angemessenen Kosten.

§ 10
Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 84 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon unterrichtet er den Stiftungsrat unverzüglich.

3. Gemeinsam mit dem Stiftungsrat beschließt er über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

4. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   - Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
   - Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
   - Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Vorlage eines Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
   - Aufstellung eines Haushaltsplanes
   - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde,
   - Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

5. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

§ 11
Beschlussfassung des Vorstandes und Stiftungsrates

1. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

3. Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

4. Zur Sitzung der Stiftungsorgane wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen.

5. Über Beschlüsse des Stiftungsrates und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Die Niederschriften sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

6. Der Vorstand der Stiftung hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen

§ 12
Satzungsänderungen

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat nicht mehr sinnvoll, so können beide in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.

Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von ¾ aller Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat (§§ 7,9 der Satzung).

2. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls eine gemeinnützige und mildtätige Ausrichtung haben und auf dem Gebiet der Unterstützung und Förderung behinderter Menschen liegen.

3. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt das Gleiche wie unter 1 und 2.

4. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat und Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen. Sie sind der Stiftungsbehörde zeitnah anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

§ 13
Auflösung der Stiftung

Stiftungsrat und Vorstand können nur gemeinsam und mit ¾ aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den

Lebenshilfe Heinsberg e.V., Kreis Heinsberg

Er hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz/BGB ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes NRW.

2. Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Auf begründeten Wunsch ist sie über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

3. Die stiftungsbehördlichen Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Stand 12.03.2025